

16

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 20/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Karl W [REDACTED] ,
W[REDACTED]straße 42, M[REDACTED].**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -**

g e g e n

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A[REDACTED]straße 3, M[REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatsichter vorbehaltenen Würdigung der eigenen Angaben des Klägers und der ärztlichen Sachverständigenurteilen. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RM 1976, 136 weicht das Berufungsurteil nicht ab. Der Tatsichter stellt fest, daß der Kläger nach seiner Befreiung am 8. Mai 1945 wieder als tschechoslowakischer Staatsbürger anerkannt worden sei, über sein Vermögen frei verfügen und seine Bühne

16

- 3 -

studieren lassen konnte. Erst nach dem Prager Unstern im Februar 1948 habe er die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft und sein Vermögen verloren. Ohne Rechtsfehler gelangt der Berufungsrichter daher zu dem Ergebnis, daß seine Auswanderung nicht auf einer durch die nationalsozialistische Verfolgung verursachten Entwurzelung, sondern auf Maßnahmen des tschechoslowakischen Staates beruhte.

Ebenso wenig verstößt das Berufungsurteil gegen die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RnW 1968, 402; 403. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen (vgl. u. a. BGH RnW 1975, 236), daß sich die sog. Fortdauervermutung, die für einen bestimmten Zeitpunkt wahrscheinlich gemachten Ansprüche seien bis zur Feststellung des Gegenteils als fortbestehend anzusehen, nicht auf die Fortdauer einer bestimmten Minderung der Erwerbsfähigkeit bezieht. Das Berufungsgericht folgt insoweit dem Gutachten des Prof. Dr. Dr. K., daß beim Kläger - abgesehen von dem entschädigten Zeitraum vom 5. Mai 1945 bis 5. Mai 1946 - in den ersten eineinhalb bis zwei Jahrzehnten nach der Verfolgung wesentliche objektive anamnesticke Hinweise auf emotionelle Veränderungen in Sinne einer erlebnisreaktiven Persönlichkeitsabwandlung nicht gegeben seien. Die erst in späteren Jahren bei ihm aufgetretenen Krankheitserscheinungen auf nervenfachärztlichen Gebiet beruhten auf einem mit der psychischen und physischen Alterung verknüpften Beschwerdetypus. Zu Recht verweist das Berufungsgericht auf BGH RnW 1981, 13, wonach nur bei fortlaufendem Krankheitsbildern für das Einwechseln neuer oder das Überwältigwerden bisher weniger bedeutsamer Ursachen für das alte Leiden ein an Sicherheit grenzender Grad von Wahrscheinlichkeit verlangt wird. Ein solches fortlaufendes Krankheits-



**bild verneint aber der Berufungsrichter im Rahmen seines
tatsächterlichen Verantwortungsbereichs.**

Mai

Zern